

Herzlich willkommen in der Gemeinde Schalksmühle!

Um Ihnen Ihren Besuch auf dem städtischen Wohnmobilstellplatz so angenehm wie möglich zu machen, haben wir folgende Regeln aufgestellt:

## **Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz „Schnurrenplatz“**

### **§ 1 – Betreiber**

Betreiber des Wohnmobilstellplatzes sowie der zugehörigen Ver- und Entsorgungsstation ist die Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Tel.: 02355/84-0.

### **§ 2 – Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes oder der Ver- und Entsorgungsstation aufhalten.

### **§ 3 – Nutzerkreis, Abgrenzung der Nutzung**

Der Wohnmobilstellplatz „Schnurrenplatz“ wird von der Gemeinde Schalksmühle als öffentliche Einrichtung privatrechtlich geführt. Er steht touristischen Gästen mit Wohnmobilen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung.

Nicht erlaubt ist das Abstellen von Fahrzeugen ohne verkehrsrechtliche Zulassung, Wohnmobile ohne Abwasserrückhaltung, sowie von Wohnwagen (Wohnanhängern), Personenkraftwagen (PKW), Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern u. ä.. Ebenfalls nicht zugelassen sind Personen ohne festen Wohnsitz.

### **§ 4 - Abstellplätze, Ver- und Entsorgung, Müll**

Auf dem Platz sind 3 befestigte Abstellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Das Abstellen ist nur innerhalb der markierten Parzellen erlaubt. Zusätzlich steht ein unbefestigter Ausweichplatz zur Verfügung. Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Auf dem Platz gilt die Straßenverkehrsordnung.

Eine Ver- und Entsorgungsstation befindet sich am Beginn des öffentlichen Parkplatzes. Abwasser und Toiletteninhalt darf nur fachgerecht über die Sani-Station entsorgt werden. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehen Einrichtung ist untersagt.

Frischwasser wird an der Sani-Station gegen ein Entgelt von 1,00 €/100l zur Verfügung gestellt.

Die Stromentnahme erfolgt über die an den Stellplätzen aufgestellte Energiesäule mit vier Anschlüssen für handelsübliche 3-polige CEE-Stecker, 16 A, 230 V. Der Strom wird nach Verbrauch abgerechnet (0,50 Euro/kWh). Die Stromentnahme ist den Nutzern der Stellplätze vorbehalten. Fahrzeuge, die die angrenzenden Parkplätze (öffentliche Parkplätze, P+R-Parkplatz) nutzen, dürfen nicht angeschlossen werden.

Abfälle sind in haushaltsüblicher Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Diese dürfen nur von Gästen benutzt werden, die zur Platznutzung berechtigt sind. Der Platz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen

Durch die Stadt erfolgt im Winter keine Schneeräumung oder Streuung des Platzes.

### **§ 5 - Aufenthalt**

Nicht zulässig ist ein dauerhafter Aufenthalt oder eine vergleichbare Nutzung. Die zulässige Aufenthaltsdauer wird daher auf 4 Tage bzw. 3 Übernachtungen (72 h) am Stück beschränkt. Die maximale Aufenthaltsdauer unter Berücksichtigung der möglichen Unterbrechungen beträgt 6 Tage pro Monat und 12 Tage pro Kalenderjahr.

## **§ 6 – Unzulässige Nutzungen**

Nicht erlaubt ist insbesondere:

- das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
- das Absetzen und/oder stehenlassen von Wohnkabinen,
- das Zelten (auch in Dachzelten),
- das ablassen von Abwasser oder Fäkalien,
- das Verunreinigen des Platzes oder seiner Umgebung,
- das Abrennen von Lagerfeuern,
- Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien,
- das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
- das Freihalten von Stellplätzen,
- das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
- die Benutzung von Stromaggregaten mit Verbrennungsmotor.

## **§ 7 - Hunde**

Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt. Hundekot ist in den auf dem Stellplatz aufgestellten Restmülltonnen zu entsorgen. Innerorts besteht Leinenpflicht. Außerorts dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umher laufen.

## **§ 8 - Nachtruhe**

Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen.

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Aktivitäten, welche Lärm verursachen, der die Nachtruhe stört, untersagt.

## **§ 10 - Aufsicht**

Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Gemeinde Schalksmühle und untersteht deren Aufsicht. Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeitern der Gemeinde Schalksmühle übertragen. Diese Mitarbeiter sind auch Ansprechpartner für die allgemeine Platzpflege. Den Anweisungen dieser Mitarbeiter, der Gemeindevollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

## **§ 11 - Hausrecht**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann durch die Platzverantwortliche ein Platzverweis oder Platzverbot -auch für sämtliche angrenzenden Flächen auf dem „Parkplatz Schnurrenplatz“- ausgesprochen werden kann.

Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

## **§ 12 - Haftung**

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden.

Schalksmühle, 01.04.2025

Jörg Schönenberg  
Bürgermeister

Wir danken Ihnen für die Beachtung und wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt in der Gemeinde Schalksmühle! Weitere Informationen auch unter [www.schalksmuehle.de](http://www.schalksmuehle.de) oder [www.oben-an-der-volme.de](http://www.oben-an-der-volme.de).